



Berufsordnung und berufsethische Richtlinien für die berufliche Ausübung der Etonie Gerda Alexander

I. Präambel

(1) Diese Berufsordnung ist Orientierung und ethische Verpflichtung für alle Etonie-Pädagog*innen und -Therapeut*innen GA des Deutschen Berufsverbandes Etonie Gerda Alexander (DEBEGA).

(2) Die berufsethischen Richtlinien beschreiben die allgemeinen Grundsätze einer guten Arbeit im Sinne der Etonie Gerda Alexander® und dienen zertifizierten Etonie-Pädagog*innen und Etonie-Therapeut*innen als Leitfaden für ihr berufliches Verhalten.

(3) Die Berufsordnung formuliert Richtlinien zum Verhalten ihrer Mitglieder im Umgang mit Klient*innen und Teilnehmer*innen, zur Kooperation untereinander und zur Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen und Fachleuten im Gesundheitswesen.

(4) Die berufsethischen Richtlinien und die Berufsordnung haben das Ziel:

- die Wertschätzung und das Vertrauen der Menschen zu erhalten und zu fördern, die Etonie Gerda Alexander ®in Anspruch nehmen.
- die Qualität unserer fachlichen Tätigkeit nachhaltig sicherzustellen.
- ein ethisch fundiertes Verhalten bei der Berufsausübung kontinuierlich zu pflegen und durch Selbstreflexion und gegenseitige Supervision sicher zu stellen.
- das Gesundheitsbewusstsein in uns selbst und gleichermaßen bei unseren Klient*innen und Teilnehmer*innen zu kultivieren und zu stärken.

§1 Begriffsdefinitionen

(1) Eutonie Gerda Alexander®: Die Bezeichnung « Eutonie» (griechisch: Eu: wohl, harmonisch, angemessen und tonus: Spannung) wurde 1957 von Gerda Alexander (1908-1994) für ihre Methode gewählt. Die Wortbildmarke Eutonie Gerda Alexander ist rechtlich geschützt und darf nur von zertifizierten Eutonie-Pädagog*innen und Therapeut*innen verwendet werden.

(2) Eutonie-Pädagog*in / Therapeut*in G. A.: alle Personen, die eine Ausbildung in Eutonie Gerda Alexander an einer vom DEBEGA anerkannten Ausbildungsinstitution abgeschlossen haben. Eutonie-Pädagog*innen G.A. haben sich für die pädagogische Arbeit mit Gruppen qualifiziert, Eutonie-Pädagog*innen und Therapeut*innen G.A. haben eine Zusatzqualifikation für die individuelle Begleitung (Eutonie-Therapie).

(3) Der Deutsche Berufsverband für Eutonie Gerda Alexander (DEBEGA) schließt zertifizierte Eutonie-Pädagog*innen / Therapeut*innen G.A. zusammen und ist für die Anerkennung von zertifizierten Ausbildungen in Deutschland zuständig.

(4) Teilnehmer*innen und Klient*innen: alle Personen, denen die Eutonie-Pädagog*innen und Therapeut*innen G.A. berufliche Dienstleistungen im Sinne der Eutonie Gerda Alexander® erbringen.

§ 2 Selbstverständnis

(1) Die Eutonie G.A. ist eine somatopsychische, körperpädagogische Methode. Der Einsatz der Eutonie-Prinzipien dient dazu, die Eigenwahrnehmung zu verbessern, Spannungen auszugleichen, vegetative Funktionen zu harmonisieren und die Beweglichkeit zu erhalten oder zu erweitern. Die Harmonisierung des Spannungszustandes (Tonus) fördert die Selbstregulierungs- und Heilkräfte des Organismus. Durch die Fähigkeit zur Tonusadaptation ist es dem Menschen möglich, flexibel und angemessen auf die Dynamik zwischen der eigenen Persönlichkeit und der Außenwelt zu reagieren. Eutonie G.A. fördert daher die Freiheit und die Fähigkeit des Menschen, für sich, seine Gesundheit und soziale Integration Verantwortung zu übernehmen.

(2) Eutonie G.A. findet ihre Aufgabe in der Gesundheitsförderung, Prävention und der Regeneration sowie in pädagogisch-sozialen und künstlerischen Bereichen. Sie dient der Persönlichkeitsentwicklung im Sinne der Ottawa Charta der WHO:

"Gesundheitsförderung unterstützt die Entwicklung von Persönlichkeit und sozialen Fähigkeiten durch Information, gesundheitsbezogene Bildung sowie die Verbesserung sozialer Kompetenzen und lebenspraktischer Fertigkeiten. Sie will dadurch den Menschen helfen, mehr Einfluss auf ihre eigene Gesundheit und ihre Lebenswelt auszuüben."
(Ottawa Charta 1986).

(3) Eutonie-Pädagog*innen / Therapeut*innen G.A. fühlen sich einem ganzheitlichen Entwicklungs- und Gesundheitsbegriff verpflichtet, der sowohl körperliche, seelische, geistige, soziale als auch spirituelle und ökologische Aspekte des Menschen anerkennt und integriert.

(4) Die Mitglieder des DEBEGA verstehen sich in ihrer Tätigkeit als eigenständig, sowie als ergänzend zu anderen Berufen, welche ebenso die Förderung der Genesung und Gesundheit zum Ziel haben. Sie sind über den DEBEGA Mitglied im Dachverband der Freien Gesundheitsberufe (FG).

II. Berufliche Kompetenz und Regeln zur Berufsausübung

§1 Allgemeine Grundsätze

(1) Eutonie-Pädagog*innen / Therapeut*innen fördern in Gruppen- und Einzelarbeit die Eigenständigkeit und Beziehungsfähigkeit ihrer Teilnehmer*innen und Klient*innen.

(2) Durch Information, Beratung und Weiterbildung leisten Eutonie-Pädagog*innen / Therapeut*innen G.A. zudem einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung eines neuen Gesundheitsverständnisses in der Gesellschaft. Dazu gehört:

1. Gesundheit und Genesung ganzheitlich als mehrdimensionales Phänomen zu erfassen und zu behandeln.
2. bei den Teilnehmer*innen/Klient*innen gezielt Selbstwahrnehmungs- und Bewusstseinsprozesse zu initiieren, welche vorhandene Ressourcen stärken und salutogenetische Neuorientierung ermöglichen.
3. die Klient*innen als gleichwertige Mitgestaltende ihres Genesungsprozesses ernst zu nehmen und sie in ihrer Selbstkompetenz zu stärken.

§ 2 Allgemeine Berufspflichten

(1) Eutonie-Pädagog*innen / Therapeut*innen G.A. halten sich an die rechtlichen, fachlichen und menschlichen Grundsätze einer kompetenten professionellen Berufsausübung. Sie informieren sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen der gesundheitsfördernden Tätigkeit und orientieren sich an den berufsethischen Grundsätzen des DEBEGA und der Freien Gesundheitsberufe (FG).

(2) Sie reflektieren die persönliche Haltung und das berufliche Handeln in Bezug auf die berufsethischen Grundsätze und nehmen gegebenenfalls Supervision in Anspruch.

(3) Sie handeln nach dem aktuellen Wissensstand der Methode Eutonie Gerda Alexander® und unterlassen Stellungnahmen und Handlungen, die ihre

Kompetenzen überschreiten. Bei Bedarf ziehen sie andere kompetente Fachleute hinzu.

(4) Eutonie-Pädagog*innen /Therapeut*innen G.A. wahren und schützen die für ihre Berufsausübung notwendige Unabhängigkeit. Sie nehmen hinsichtlich ihrer fachlichen Entscheidungen keine Weisungen von Dritten entgegen und gestalten ihre fachliche Tätigkeit unbeeinflusst von sachfremden kommerziellen oder politischen Interessen.

§ 3 Fachliche und persönliche Fortbildung und Entwicklung

(1) Eutonie-Pädagog*innen/Therapeut*innen G.A entwickeln sich beruflich und persönlich weiter.

- Sie informieren sich über aktuelle, beruflich relevante Entwicklungen und Forschungsergebnisse; erkennen sich verändernde Anforderungen; holen Feedbacks ein.
- Sie aktualisieren und vertiefen professionelle Kompetenzen in Weiterbildungskursen und Kongressen, durch Studium von Fachliteratur, Austausch mit Berufskollegen und Supervision. Sie setzen neu erlernte Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen in die Praxis um.

(2) Mitglieder des DEBEGA, die ihren Beruf ausüben, nehmen Ihre vom Berufsverband formulierte Fortbildungspflicht wahr.

(3) Eutonie-Pädagog*innen/Therapeut*innen G.A sind aufmerksam für Anzeichen der körperlich-seelischen Überlastung, entwickeln sinnvolle Maßnahmen zur Stärkung der eigenen körperlichen, emotionalen, geistigen und sozialen Ressourcen und gestalten die eigene Arbeit entsprechend.

§ 4 Qualitätsmanagement

(1) Eutonie-Pädagog*innen / Therapeut*innen G.A sind verpflichtet, an den vom Berufsverband eingeführten Maßnahmen zur Sicherung der beruflichen Qualität teilzunehmen und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der DEBEGA-Vorstand kontrolliert die gewissenhafte Berufsausübung durch sein Qualitätsmanagement, das die fachliche Arbeit transparent macht und einen Nachvollzug durch seine Mitglieder und die Klient*innen bzw. Teilnehmer*innen ermöglicht (z.B. durch die Kontrolle der Fortbildungspflicht).

§ 5 Berufsethische Grundsätze und Verhaltensrichtlinien

Eutonie-Pädago*innen / Therapeut*innen orientieren ihr Handeln an folgenden berufsethischen Grundsätzen und Verhaltensrichtlinien:

- (1) Sie respektieren und fördern das Selbstbestimmungsrecht, die Eigenverantwortlichkeit, die Würde und die Integrität der Teilnehmer*innen / Klient*innen und achten deren Biographie und spirituelle Orientierung. Dabei machen sie keinen Unterschied weder nach Geschlecht, Religion, Nationalität und Kultur noch nach politischer Überzeugung oder sozialer Stellung.
- (2) Sie unterstützen die Teilnehmer*innen / Klient*innen in ihrem persönlichen Entwicklungs- und Genesungsprozess unvoreingenommen, zugewandt und wohlwollend.
- (3) Die Beziehung zu ihren Klient*innen und Teilnehmer*innen gründet auf der Bereitschaft zu Dialog und Mitarbeit. Sie bieten einen Raum des Vertrauens an, in dem Empathie und Offenheit herrschen und Wandlungsprozesse stattfinden können.
- (4) Sie schützen die Privatsphäre ihrer Klient*innen / Teilnehmer*innen, achten auf deren Unabhängigkeit und missbrauchen das Vertrauensverhältnis in keiner Hinsicht.
- (5) Sie bleiben auch bei Meinungsverschiedenheiten sachlich und wertschätzend und üben physische, psychische, mentale und kommunikative Gewaltfreiheit.
- (6) Eutonie-Pädagog*innen / Therapeut*innen G.A .informieren ihre Klient*innen / Teilnehmer*innen in geeigneter Weise über diese Grundsätze und bitten sie um eine offene Rückmeldung im Rahmen des Qualitätsmanagements des DEBEGA und des Dachverbandes der „Freien Gesundheitsberufe e.V.“.

§ 6 Schweigepflicht

- (1) Eutonie-Pädagog*innen / Therapeut*innen GA halten sich an einschlägige Bestimmungen betreffend Datenschutz und beruflicher Schweigepflicht. Dies gilt auch für schriftliche Mitteilungen, Aufzeichnungen, Bilder und sonstige Dokumente.
 - (2) Sie verpflichten sich, gegenüber jedermann Schweigen darüber zu bewahren, was ihnen bei der Ausübung ihres Berufes anvertraut wird. Dies gilt auch gegenüber Familienangehörigen, Behörden bzw. öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, sofern sie nicht Gesetze und Anzeigepflichten ausdrücklich von der Schweigepflicht entbinden.
- Wird die Schweigepflicht kraft Gesetz verletzt, muss der/die Klient*in umfassend informiert werden. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der professionellen Beziehung und über den Tod des/der Klient*in hinaus bestehen.
- (3) Eutonie-Pädagog*innen / Therapeut*innen GA dürfen ein Berufsgeheimnis nur unter der Bedingung offenbaren, dass der/die Klient*in sie von der Schweigepflicht schriftlich entbunden hat.

(4) Bei schriftlichen Veröffentlichungen oder Vorträgen sind Fallbeispiele so zu verschlüsseln, dass eine Identifizierung der/des betreffenden Klient*in nicht mehr möglich ist. Ausnahmen bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der/des Klient*in.

§ 7 Dokumentation

(1) Wenn Eutonie-Pädagog*innen /Therapeut*innen GA die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen, Empfehlungen und Handlungen dokumentieren, stimmen sie die Art und Weise der individuellen Dokumentation mit ihren Klient*innen und Teilnehmer*innen ab und gewähren ihnen in die sie betreffenden Unterlagen nach Wunsch Einsicht.

(3) Die gültige Datenschutz-Grundverordnung wird beachtet und entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die erhobenen Daten zu schützen.

§ 8 Erst-Begegnung und Begleitung

(1) Zu Beginn einer beruflichen Beziehung besprechen die Eutonie-Pädago*innen / Therapeut*innen G.A.

- die Arbeitsweise und die Methodik der Eutonie G.A.®,
- die gemeinsamen Ziele und
- die Modalitäten der Zusammenarbeit (Dauer und Frequenz der Sitzungen, Arbeitsort, finanzielle Bedingungen und Regeln der Terminabsprache).

Sie informieren offen und sachlich über die Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung der Eutonie Gerda Alexander®, so dass die Teilnehmer*innen / Klient*innen eine eigenständige und informierte Entscheidung treffen können.

(2) Eutonie-Pädago*innen/Therapeut*innen GA reflektieren zusammen mit den Klient*innen / Teilnehmer*innen die ausgelösten Veränderungen im körperlichen, seelischen und geistigen Bereich.

(3) Eutonie-Pädagog*innen/ Therapeut*innen GA sprechen mit der Teilnehmer*in / Klient*in über den Transfer ihrer Erfahrungen und unterstützen so die Umsetzung realistischer Schritte in der konkreten Alltags- und Berufsgestaltung.

§ 9 Honorarabsprachen

(1) Die Honorarforderung von Eutonie-Pädago*innen / Therapeut*innen GA muss angemessen sein.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten gibt der DEBEGA eine Stellungnahme über die Angemessenheit von Honorarforderungen ab.

§ 10 Haftpflichtversicherung

Eutonie-Pädagog*innen / Therapeut*innen G.A. sichern sich gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit durch eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 11 Information und Werbung

(1) Die Eutonie-Pädagog*innen /Therapeut*innen G.A. informieren die Öffentlichkeit über die Eutonie Gerda Alexander® und ihre Angebote. Sie stellen dabei ihre Ausbildung, Qualifikationen, Titel und Erfahrungen klar verständlich, zutreffend und objektiv dar.

(2) Gesetzliche Regelungen und Vorgabe werden beachtet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für Informations- und Werbezwecke geschieht im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Rechte der betroffenen Personen werden gewahrt.

(3) Eutonie-Pädagog*innen / Therapeut*innen GA unterlassen eine ihrem Selbstverständnis zuwiderlaufende, ungebührlich anpreisende, bewusst irreführende oder absichtlich falsche Werbung.

§ 12 Kollegiale und vernetzte Zusammenarbeit

(1) Die Eutonie-Pädago*innen / Therapeut*innen G.A. respektieren ihre Berufskolleg*innen in ihrer Person und Arbeitsweise. Sie fördern untereinander Austausch, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe und unterlassen es, missbräuchlich zu konkurrieren.

(2) Das Netzwerk der Eutonie-Pädago*innen / Therapeut*innen G.A . bildet eine Gemeinschaft mit anderen Freien Gesundheitsberufen und dem Dachverband „Freie Gesundheitsberufe e.V.“. Diese Gemeinschaft wird von drei grundlegenden Werten geleitet, die ihre innere und äußere Kommunikation prägen:

- sie achten und respektieren jeden als einzigartiges Individuum.
- sie vertrauen einander und sind überzeugt davon, dass sie sich gegenseitig stärken können.
- sie fördern ein ehrliches, offenes Umfeld für alle Menschen.

(3) Eutonie-Pädago*innen und Therapeut*innen GA verhalten sich gegenüber den anderen Berufsgruppen im Gesundheitswesen kollegial, tolerant und offen. Sie vermeiden unsachliche Kritik an der Behandlungsweise oder dem beruflichen

Wissen von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe oder herabsetzende Äußerungen über einzelne Personen.

(4) Eutonie-Pädagog*innen und Therapeut*innen GA organisieren ein interdisziplinäres Netzwerk. Sie kooperieren mit Fachpersonen und Organisationen der eigenen und anderer Berufsgruppen.

III. Weiterentwicklung der Eutonie Gerda Alexander

(1) Eutonie-Pädagog*innen /Therapeut*innen GA , die Mitglieder im Berufsverbandes (DEBEGA) sind, verstehen sich als lernende Gemeinschaft, in der die Berufsausübung kontinuierlich reflektiert, überprüft und stetig verbessert wird.

(2) Durch Zusammenarbeit und Austausch der Erfahrungen und Erkenntnisse mit den Kolleg*innen nehmen die Eutonie-Pädago*innen/Therapeut*innen G.A. an der Weiterentwicklung der Eutonie G. A. aktiv teil.

IV. Umgang mit Beschwerden wegen Zuwiderhandlung gegen die berufsethischen Richtlinien

(1) Die Eutonie-Pädago*innen / Therapeut*innen G.A. verpflichten sich dazu, sich an die vorliegenden berufsethischen Richtlinien zu halten.

(2) Wenn Eutonie-Pädago*innen / Therapeut*innen G.A. von einer Verletzung der berufsethischen Richtlinien durch eine Kolleg*in erfahren, haben sie die Pflicht, die betreffende Person darauf hinzuweisen. Bleibt dieser Versuch wirkungslos, so wenden sie sich an den Vorstand des DEBEGA.

(3) Wenn der Vorstand die Beschwerde annimmt vermittelt er ein Klärungsgespräch mit den Betroffenen und einer unabhängigen Supervisor*in. Das Ergebnis dieses Gesprächs wird von der Supervisor*in zu Händen des Vorstandes protokolliert.

(4) In begründeten Fällen ist der Vorstand berechtigt, Sanktionen, Ermahnungen und Auflagen auszusprechen oder den Ausschluss aus dem Verband vorzuschlagen.

Die vorliegende Berufsordnung und die berufsethische Richtlinien wurden von der Mitgliederversammlung des DEBEGA am 19.01.2019 genehmigt.